



An das Präsidium des
Nationalrats der Republik Österreich
und
das Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Leoben, am 24. Juni 2008

Betrifft: Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben zum Entwurf des Universitätsrechts-
Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Bundesminister!

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben
zum Entwurf des Universitätsrechtsänderungsgesetzes 2008 übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

o.Univ.Prof.Dr.Peter Kirschenhofer

Montanuniversität Leoben

Senat

Der Vorsitzende: O.Univ.-Prof.Dr.Peter Kirschenhofer

Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben,

Tel.: +43 3842 402-3800, Fax-DW: 3802, Peter.Kirschenhofer@mu-leoben.at

Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 mit dem Entwurf eingehend beschäftigt und *einstimmig* die Abgabe folgender Stellungnahme beschlossen:

Der vorliegende Entwurf bewirkt in wesentlichen Punkten eine deutliche Einengung der Autonomie der Universitäten, die den ursprünglichen Intentionen des Universitätsgesetzes 2002 eindeutig zuwiderläuft. Insoweit die Befugnisse und das gegenseitige Verhältnis der Leitungsorgane neu geregelt werden, bewirken zahlreiche der vorgeschlagenen Änderungen eine wesentliche Einschränkung der Befugnisse des Senats. Dies manifestiert sich am gravierendsten in den Neuregelungen zur Rektorswahl, die als gänzlich inakzeptabel einzustufen sind. Darüber hinaus sind dem Entwurf auch keine Punkte zu entnehmen, die als positiver Anreiz, etwa zur besonderen Förderung der Absolvierung gesellschaftlich oder volkswirtschaftlich besonders nachgefragter Studien gelesen werden könnten.

Der Entwurf muss in der vorliegenden Form daher grundsätzlich abgelehnt werden, wenn auch einige Einzelaspekte im Sinne einer Verbesserung des geltenden Gesetzes aus der gewonnenen Erfahrung als positiv anerkannt werden können.

Im Weiteren wird in thematischer Gliederung im Detail auf wesentliche Punkte eingegangen:

1) Universitätsbudget:

Die in den Ziffern 8 bis 11 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Änderungen werden *entschieden abgelehnt* . In ihrer Gesamtheit lassen sie eine *deutliche Einschränkung der universitären Autonomie* erwarten: der den Universitäten unmittelbar zur Disposition stehende Budgetanteil würde deutlich eingeschränkt, der Zugang zu den „Restmitteln“ u.a. an den Abschluss jährlicher Gestaltungsvereinbarungen mit dem Ministerium gebunden, womit für den größten Teil der nicht fix gebundenen Ausgaben der Universitäten de facto ein Rückfall in die Zeiten jährlicher Budgetgenehmigungen durch das Ministerium gegeben wäre. Gerade der Übergang zu dreijährigen Budgets mit einer damit gegebenen mittelfristigen Planungssicherheit für die Universitäten war aber ein zentraler Punkt in der Konzeption des Universitätsgesetzes 2002.

Darüber hinaus sieht die in Z.11 vorgesehene „Budgetreduktionsautomatik“ auf der Basis rechnerischer Indikatoren keinerlei Nachforschung nach den Ursachen des Nichterreichens von Zielgrößen vor, die z.T. durchaus außeruniversitär begründet liegen können.

Ebenso wird die in Z.9 vorgesehene Kürzungsmöglichkeit beim Globalbudget in Höhe von jährlich 3% (bisher 1%) *entschieden abgelehnt* , da sie geeignet sein könnte, die Universitäten an den Rand der Zahlungsunfähigkeit zu bringen.

2) Universitätsrat:

Der Wegfall der bisher vorgesehenen 4-jährigen „Wartefrist“ für Politiker/innen (Z.29) vor einer allfälligen Bestellung in den Universitätsrat wird entschieden abgelehnt. Die Universitätsräte dürfen auch zukünftig nicht der *Gefahr des direkten parteipolitischen Einflusses* ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann auch nicht nachvollzogen werden, warum nicht weiterhin im Sinne der Berücksichtigung eines hinreichend breiten Meinungsspektrums die Bestellung eines Teils der Mitglieder des Universitätsrates durch die Bundesregierung erfolgen sollte, anstelle durch den Bundesminister allein (Z.31). Der Gesetzesentwurf sieht weiters vor, bei Nichteinigung auf das 5., 7., bzw. 9. Mitglied des Universitätsrates das Recht für die Erstellung eines Wahlvorschlages an den Senat in Zukunft nicht mehr der Akademie der Wissenschaften, sondern dem Wissenschaftsrat einzuräumen (Z.35). Wenn auch kein Zweifel an der hohen persönlichen und wissenschaftlichen Qualifikation der Mitglieder des Wissenschaftsrates besteht, erscheint diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Absicht in Hinkunft die Mitglieder des Wissenschaftsrates alleine durch den Bundesminister zu bestellen (Z.137) bedenklich, da damit ein vom Bundesminister bestelltes Gremium zum „Schiedsrichter“ im Falle eines Meinungskonflikts zwischen den inneruniversitär gewählten und direkt vom Bundesminister bestellten Mitgliedern des Universitätsrats gemacht würde.

3) Rektorswahl:

Es ist seit Jahrhunderten ein (nur in dunklen geschichtlichen Zeiten unterbrochenes) *Recht der Universitäten entscheidenden Einfluss auf die Bestellung ihrer Rektoren/Rektorinnen zu nehmen*. Jedes Abgehen von diesem Prinzip kann nur zu einer deutlichen Schwächung der inneruniversitären Position des Rektors/der Rektorin führen, die aber für die erfolgreiche Ausübung seines/ihrer Amtes von entscheidender Bedeutung ist. Es erscheint grundsätzlich nicht verständlich, warum von den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zur Rektorswahl abgewichen werden soll – in Anbetracht der Tatsache, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der derzeit amtierenden Rektoren aus einer Wiederwahl hervorgegangen sind, erscheinen die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angegebenen Gründe in keiner Weise nachvollziehbar.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen wird festgehalten, dass eine Reihe der im *neuen „Rektorswahlkonstrukt“* vorgesehenen Bestimmungen (Z.55 etc.) auch für sich betrachtet *absolut unannehmbar* sind:

- Die Ersatzvornahme der Entscheidung der Findungskommission durch den Universitätsrat führt das Einstimmigkeitsgebot für die Entscheidungen der Findungskommission ad absurdum, da sie im Konfliktfall dem Universitätsrat stets die Möglichkeit zur Durchsetzung der eigenen Ansicht gibt - dieses Konstrukt wird wohl auch verfassungsrechtlich als bedenklich einzustufen sein.
- Da die Findungskommission (oder der Universitätsrat durch Ersatzvornahme) nur minimal drei Kandidaten/innen zu nominieren hat, der Senat aber mindestens drei dieser Personen in den Wahlvorschlag aufzunehmen hat, sind Situationen real vorhersehbar, in denen dem Senat keinerlei Auswahlmöglichkeit zukäme.
- Die Bestimmung, dass die Aufnahme eines amtierenden Rektors in den Wahlvorschlag bei erstmaliger Wiederwahl nur mit Zweidrittelmehrheit des

Senats abgelehnt werden kann, muss auch den zu einer derartigen Wiederwahl stehenden Rektoren gegenüber als unwürdig bezeichnet werden. Eine vergleichbare Bestimmung in der österreichischen Rechtsordnung ist dem Senat unbekannt. Es darf im Gegenteil darauf verwiesen werden, dass etwa bei der Wiederwahl eines amtierenden Präsidenten der Akademie der Wissenschaften die positive Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

- Die Tatsache, dass die Findungskommission im Verhältnis 2:1 zwischen vom Universitätsrat und vom Senat entsandten Mitgliedern zusammengesetzt werden soll, ergänzt den Eindruck, dass es *offensichtlich vorrangiges Ziel des Gesetzesentwurfs ist, den Senat und damit die Angehörigen der Universität von jedem wesentlichen Einfluss auf die künftigen Rektorswahlen auszuschließen.*

4) Berufungsverfahren nach §99 UnivG:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Berufungsverfahren nach §99 (Z.131) wird *in der vorgesehenen Form abgelehnt*: einerseits wird die Absicht, hochqualifizierten „Mittelbau“-Angehörigen eine Karriereperspektive zu eröffnen, durch die Massnahme nicht wirklich umgesetzt, da gerade a.o.Universitätsprofessoren zur Übernahme eines derartigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ihr Beamtendienstverhältnis unter wesentlicher Einbuße bei ihrer Lebensverdienstsumme aufgeben müssten.

Gravierender erscheint jedoch darüber hinaus die Tatsache, dass der Vorschlag die Möglichkeit eröffnet, durch das Rektorat eine sehr große Zahl von Professorenbestellungen ohne reguläres Berufungsverfahren nahezu „freihändig“ vorzunehmen, womit sich diese Form der Bestellung unter ungünstigen Umständen zum Regelfall der Professorenbestellung entwickeln könnte.

5) Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes:

Der Senat hält zunächst fest, dass *Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils* auf allen Ebenen universitärer Dienstverhältnisse, insbesondere aber auch in Leitungsfunktionen *ausdrücklich begrüßt* werden. *Dennoch* müssen zu den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen die *folgenden Einwendungen* gemacht werden:

- „*Frauenquote*“ bei der Erstellung von *Wahlvorschlägen* für die Wahlen zum Senat (Z.76): Diese Bestimmung wird als Einschränkung der Wahlfreiheit *entschieden abgelehnt*, sie entspricht auch in keiner Weise der Rechtslage bei anderen öffentlichen Wahlen in Österreich. Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Universitäten als „Versuchsanstalt“ für eine derartige indirekte Einengung des passiven Wahlrechts herangezogen werden sollen.
- Zu den weiteren in Z.74 bis 82 vorgesehenen Maßnahmen wäre genau abzuklären, ob die im Einzelfall zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen durch die vorgesehenen Verfahren noch als angemessen beurteilt werden können.
- Gänzlich abzulehnen ist jedenfalls die in Z.89 vorgesehene unmittelbare Beendigung von unter Verletzung des Gleichbehandlungsgebots abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen: da die schuldhafte Handlung hier jedenfalls nicht vom betroffenen Arbeitnehmer gesetzt wurde, dürfte ein entsprechender Bescheid höchstens ein Kündigungsgrund sein.

6) Fremdsprachige Masterstudien:

Die im Entwurf (Z.116) vorgesehene Begrenzung der fremdsprachigen Masterstudien auf höchstens 10% der Studierenden aller Masterstudien ist in einer Zeit der Internationalisierung der Studien *nicht nachvollziehbar*. Gerade an kleinen Universitäten deren Ausbildung auf einen internationalen Arbeitsmarkt ausgerichtet ist, wie im Falle der Montanuniversität, wird diese Bestimmung zu vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigten Problemen führen.

7) Abberufungsmöglichkeit von Universitätsorganen:

Der u. a. in Z.23 und Z.90 angeführte „begründete Vertrauensverlust“ von Leitungsorganen der Universität lässt den zur Abberufung ermächtigten Organen einen sehr weiten Interpretationsspielraum; insbesondere müsste in Z.90 normiert werden, dass das rechtswidrige Verhalten rechtskräftig festgestellt sein muss und nicht bloß in einer unterschiedlichen Rechtsansicht der beteiligten Organe begründet sein kann.

8) Flexibilisierung der Studien:

Die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierungsmöglichkeit der Dauer von Bachelorstudien (Z. 103) wird ausdrücklich begrüßt. Um die an der Montanuniversität aufgrund der Anforderungen des internationalen Arbeitsmarktes seit Jahren bestehende Studiengliederung in siebensemestrige Bachelorstudien und dreisemestrige aufbauende Masterstudien für die wenigen noch bestehenden Diplomstudien ebenfalls umsetzen zu können, sollte die vorgeschlagene Bestimmung der Z.103 um die Möglichkeit ergänzt werden, den ECTS-Aufwand von Masterstudien, die auf ein Bachelorstudium mit mehr als 180-ECTS Punkten aufbauen, entsprechend einschränken zu dürfen, sofern in Summe von Bachelor- und aufbauendem Masterstudium ein Gesamtaufwand von 300 ECTS-Punkten erreicht wird.

9) Informationsrechte von Senat bzw. Universitätsrat:

Das Informationsrecht des Senats zum Budgetvoranschlag (Z.47) wird ausdrücklich begrüßt. Die Verpflichtung zur Zugänglichmachung von universitären Informationen, Schriftstücken und Unterlagen jedweder Art (Z. 27) sollte jedoch weiterhin gegenüber dem Universitätsrat insgesamt, bzw. auf dessen Beschluss gegenüber von ihm namhaft gemachten einzelnen Mitgliedern bestehen, nicht aber gegenüber „selbsternannten“ Zweipersonenuntersuchungsgruppen.

10) Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren:

Die Erleichterungen im Verfahren durch Verringerung der Mindestanzahl von Gutachtern sowie des Wegfalls des Verbots der Mitgliedschaft von Gutachtern in den Kommissionen (Z.127, 129 und 135) werden ausdrücklich begrüßt.

11) Übergangsbestimmungen:

Bei der in Z.140 vorgesehenen Beendigung der Funktionsperiode der derzeit im Amt befindlichen Senate mit 30. September 2011 scheint es sich wohl um ein Redaktionsversehen zu handeln.